

Sozialbestattungen

Ausführungsvorschriften über Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (AV-Soz-Bestattungskosten)

ρ(. vom **01.04.2021** (ABl. S. 2223 ff.)

Inhalt

Versionsarchiv

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG – SGB XII) vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467) geändert durch Art. V des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) wird bestimmt:

I. Allgemeines

1 – Grundsätze

1. Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden vom Träger der Sozialhilfe übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 SGB XII). Die zur Kostentragung verpflichteten Personen sollen durch die Übernahme der Kosten in die Lage versetzt werden, eine schlichte aber würdevolle Bestattung der verstorbenen Person in Erfüllung der Bestattungspflicht in Auftrag zu geben oder im Übrigen zu bezahlen, weil der Nachlass oder andere durch den Tod zugeflossene Mittel nicht ausreichen und ihnen selbst die Kostentragung nicht oder nicht in voller Höhe zuzumuten ist.
2. Der Bedarf nach § 74 SGB XII besteht nicht in der Durchführung der Bestattung, sondern in der Übernahme der dafür entstehenden bzw. entstandenen Kosten. Leistungsberechtigt ist demnach die Person, die der Kostentragungspflicht nicht ausweichen kann.
3. Soweit die kostenpflichtige Person nach dem AsylbLG leistungsberechtigt ist, erfolgt die Kostenübernahme nach § 6 AsylbLG bzw. § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 74 SGB XII. Die Regelungen dieser AV sind entsprechend anwendbar.
4. Die Regelung der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht ist nicht Gegenstand dieser Ausführungsvorschrift, sondern für das Land Berlin in § 16 BestattG Berlin und den AV – Ord – Bestattung geregelt. Grundsätzlich ist die bestattungspflichtige Person nach § 16 BestattG von der bestattungskostenpflichtigen Person im Sinne des § 74 SGB XII zu trennen. Bestattungspflichtige nach den Bestattungsgesetzen können aber gleichzeitig Kostenpflichtige sein.
5. Bei Todesfällen außerhalb Berlins gelten die Bestattungsgesetze und ergänzenden Regelungen der anderen Bundesländer.

2 – Antragsfrist

6. Bei dem Anspruch nach § 74 SGB XII handelt sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes geltend gemacht werden kann. Die Angemessenheit der Frist ist

insbesondere bei bereits durchgeführten Bestattungen anhand des Zeitablaufes bis zur Antragstellung zu prüfen. Wird die Kostenübernahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. ein Jahr) nach Klärung der Kostentragungspflicht beantragt, können Zweifel an der Unzumutbarkeit der Tragung der Kosten angezeigt sein. Dabei muss aber auch bei einer späteren Antragstellung die Zumutbarkeit im Einzelfall geprüft werden. Es gilt die vierjährige Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 SGB I, die durch den Antrag der hilfeschuchenden Person gemäß § 45 Abs. 3 SGB I gehemmt wird.

3 – Zuständigkeit

7. In den Fällen des § 74 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der sozialhilfebedürftigen Person Sozialhilfe gewährte (§ 98 Abs. 3, 1 Alt. SGB XII). Wurde Sozialhilfe nicht bis zum Tod geleistet, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (§ 98 Abs. 3, 2. Alt. SGB XII).

8. In den Fällen von Nummer 7 S. 1 ist die Behörde zuständig, welche die für die verstorbene Person geführten Sozialhilfeakten zuständigkeithalber bearbeitet hat. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Anträge der verstorbenen Person auf Leistungen nach dem SGB XII noch nicht abschließend bearbeitet wurden.

9. Ist das Land Berlin Sterbeort und hat die verstorbene Person keine Sozialhilfe empfangen, ist das Bezirksamt örtlich zuständig, welches zu Lebzeiten der verstorbenen Person gemäß Abschnitt II AV Zuständigkeit Soziales zuständig gewesen wäre.

10. Die Nummern 7 bis 9 gelten auch, wenn die Bestattung im Einzelfall außerhalb des Landes Berlin durchgeführt wird oder wurde.

11. Die spezielle Zuständigkeitsregelung des § 98 Abs. 3 SGB XII greift nicht, wenn der Sterbeort im Ausland liegt und die verstorbene Person zuvor keine Sozialhilfe bezogen hat. In diesem Fall findet die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 98 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit den AV Zuständigkeit Soziales Anwendung, das heißt es ist auf die zur Kostentragung verpflichtete Person und ihrem tatsächlichen Aufenthaltsort abzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die Bestattung im Ausland durchgeführt wird.

12. Hat die antragstellende Person mit deutscher Staatsbürgerschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland ist § 24 SGB XII anzuwenden.

13. Handelt es sich bei der verstorbenen Person um ein totgeborenes Kind gelten die Nummern 7 bis 9 bezogen auf den Wohnsitz der Mutter.

14. Soweit es sich bei der verstorbenen Person um ein minderjähriges Kind handelt, ist der Wohnort der Person, die die Personensorge (§ 1631 BGB) ausübt, maßgeblich.

15. Soweit die antragstellende Person Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Buches erhält, richtet sich gemäß § 98 Abs. 6 SGB XII die Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach § 74 SGB XII nach § 98 SGB IX.

16. Ist die Zuständigkeit zwischen Sozialhilfeträgern strittig, ist der zuerst angegangene Sozialhilfeträger zur Prüfung des Anspruchs zuständig nach § 43 SGB I.

II. Kostenpflichtige

1 – Rangfolge der kostenpflichtigen Personen

17. Zum Tragen der Kosten sind nacheinander verpflichtet:

p((. a. natürliche und juristische Personen, die aufgrund einer zivilrechtlichen vertraglichen Verpflichtung die Bestattungskosten ganz oder teilweise tragen müssen (z. B. Bestattungsinstitute oder andere Personen, die mit der verstorbenen Person eine Bestattungsvorsorgevereinbarung abgeschlossen haben)

p((. b. die erbenden Personen nach § 1922 BGB, bei einer Erbengemeinschaft jede miterbende Person, soweit sie Forderungen nach § 1968 BGB ausgesetzt sind

p((. c. der Vater, wenn infolge der Schwangerschaft oder Entbindung die Mutter eines Kindes stirbt (§ 1615 m BGB)

p((. d. die unterhaltsverpflichtete Person (§§ 1615 Abs. 2, 1360 a Abs. 3, 1361 Abs. 4 BGB; § 5 LPartG)

p((. e. natürliche und juristische Personen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht (§ 16 Abs. 1 BestattG) die Bestattungskosten ganz oder teilweise tragen müssen.

18. Die Prüfung der Kostenpflicht ist in der Rangfolge a. bis e. vorzunehmen. Die Kostenpflicht einer verpflichteten Person niederen Ranges entfällt, wenn eine andere Person höherrangig verpflichtet ist.

19. Von dieser Rangfolge kann in den Fällen abgewichen werden, in denen unklar ist, ob andere vorrangig Verpflichtete existieren oder ihre Identität unbekannt ist. Ebenfalls kann von der Rangfolge abgesehen werden, wenn es im Interesse der Würde der verstorbenen Person liegt, dass sich nahe Angehörige, welche nicht die vorrangig Verpflichteten sind, um die Beerdigung kümmern.

20. Wird die Erbschaft wirksam ausgeschlagen (§§ 1944, 1945 BGB), so gilt der Anfall der Erbschaft an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Eine Erbenstellung ist somit zu keinem Zeitpunkt eingetreten. Die Pflicht zur Kostentragung geht dann auf etwaige andere erbende Personen über. Sind keine vorhanden oder haben auch diese die Erbschaft ausgeschlagen, trifft die Kostenpflicht die unter Nummer 17 Genannten in der aufgeführten Reihenfolge. Von der Erbausschlagung bleibt die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht unberührt.

2 – Nicht verpflichtete Personen

21. Nicht zur Kostentragung ist verpflichtet, wer aus einem Gefühl sittlicher Verpflichtung oder auf Wunsch der verstorbenen Person (aber ohne Rechtspflicht oder wirksam eingegangene vertragliche Verpflichtung) die Bestattung veranlasst (z. B. Freunde, Nachbarn, ehemaliger

Betreuer, Nachlasspfleger). Wer ohne rechtliche Verpflichtung die Kosten einer Bestattung übernimmt, hat keinen Anspruch auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII. Die Forderungen sind gegenüber den Kostenträgungsverpflichteten geltend zu machen.

22. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die in Pflegefamilien zusammengewohnt haben und die in einem rechtlichen Verhältnis über Angelegenheiten der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) standen.

23. Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1 BestattG Berlin kann ein Anspruch auf Kostenübernahme im Einzelfall auch dann erfolgen, wenn der Wunsch der Eltern besteht, ihr totgeborenes oder unmittelbar nach der Geburt verstorbenes Kind unter 1000 Gramm zu beerdigen.

3 – Gesamtschuldnerische Haftung

24. Bei einer Mehrheit von Erben und Erbinnen haften diese gesamtschuldnerisch nach § 2058 BGB. Die Höhe der Kostenübernahme hängt jeweils von der Forderung der Person ab, die im Rahmen der Bestattungspflicht die Kosten der Bestattung zunächst beglichen hat (vgl. Nummer 27).

III. Zumutbarkeit der Kostentragung für die Verpflichteten

1 – Grundsätze

25. Sofern die antragstellende Person kostenpflichtig im Sinne der Ziffer II. ist, kommt eine Kostenübernahme in Betracht, wenn ihr die Tragung der Kosten nicht zuzumuten ist.

26. Bei mehreren Verpflichteten ist die Zumutbarkeit für jede antragstellende Person gesondert zu prüfen. Gewährt wird der von der antragstellenden Person zu tragende Anteil.

27. Sind einsetzbare, aber nicht ausreichende, Mittel vorhanden, sind die Bestattungskosten anteilig zu übernehmen.

28. Neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann auch die rechtliche und soziale Nähe der verpflichteten zu der verstorbenen Person in die Prüfung der Zumutbarkeit einzubeziehen sein. Je enger das verwandtschaftliche oder persönliche Verhältnis war, desto eher ist eine Übernahme zumutbar. Nicht zumutbar ist die Kostentragung nur in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei schweren Verfehlungen gegenüber der verpflichteten Person (Körperverletzung, sexueller Missbrauch, grober Verletzung der Unterhaltspflicht). Eine belastete Familienbeziehung allein begründet nicht die Unzumutbarkeit der Kostentragung.

2 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

29. Zumutbar ist der Einsatz aller Mittel, die der kostenpflichtigen Person durch den Tod der zu bestattenden Person zugeflossen sind. Dazu gehören insbesondere der Nachlass, Schadenersatzforderungen gegen Dritte, die den Tod rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben (§ 844 BGB, § 10 Abs. 1 StVG) und Versicherungsleistungen aus Anlass des Todesfalles (z. B. Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, betriebliche oder sonstige aus Sozialleistungsansprüchen begründete Sterbegelder) sowie auch Ausgleichsansprüche gegen andere vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete.

30. Sind die Bestattungskosten nicht durch den Nachlass oder sonstige durch den Nachlass zugeflossene Mittel gedeckt oder haben die Kostenpflichtigen keinen realisierbaren Anspruch gegen Dritte, so ist die Zumutbarkeit gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII nach den allgemeinen Grundsätzen des Sozialhilferechts über Einkommens- und Vermögenseinsatz zu prüfen, insbesondere ist auf die Einstandsgemeinschaft abzustellen. Für den Einsatz von Einkommen gelten die Einkommensgrenzen der §§ 85 ff. SGB XII, der Einsatz von Vermögen bemisst sich nach §§ 90, 91 SGB XII. Für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG gilt § 7 AsylbLG.

31. Bei der Einkommensbereinigung werden Versicherungsbeiträge auf der Grundlage des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII nur dann berücksichtigt, wenn sie in dem für die Einkommensermittlung maßgeblichen Monat der Fälligkeit der Bestattungsforderung auch tatsächlich und rechtlich angefallen sind. Sie dürfen maximal in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages einbezogen werden.

32. Etwaige Darlehensrückzahlungen finden keine einkommensmindernde Berücksichtigung.

33. Pflegegelder gehören zu den anrechnungsfreien zweckbestimmten Leistungen nach Ziff. 22 GA-ESH.

34. Die erhöhte Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr gehört grundsätzlich zu den anrechnungsfreien zweckbestimmten Leistungen i.S.d. § 83 Abs. 1 SGB XII (vgl. BMAS Rundschreiben 2015/2 vom 10.02.2015). Jedoch besteht teilweise Zweckidentität des sogenannten Sterbequartalsvorschusses mit den zu deckenden Kosten einer Bestattung. Der Einsatz des Vorschusses ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Person. So kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz eher unzumutbar ist, je näher die kostenpflichtige Person mit der Hinterbliebenenrente an die Grenze des Grundsicherungsbedarfs kommt. Die Unzumutbarkeit ist erreicht bei der Hälfte des Differenzbetrags zwischen der erhöhten Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr und der zu erwartenden Witwen- bzw. Witwerrente.

35. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld II vor, ist regelmäßig von einer Unzumutbarkeit auszugehen. Eine Vermögensprüfung nach dem SGB XII hat nicht zu erfolgen.

36. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Bedürftigkeit ist der Monat der Fälligkeit der Bestattungsforderung (§ 271 BGB). Soweit die Rechnungen in unterschiedlichen Monaten fällig geworden sind, hat eine Gegenüberstellung der jeweiligen Monatseinkommen und der jeweiligen Rechnungsbeträge zu erfolgen.

37. In den Fällen, in denen die Bestattungskosten nicht schon aus vorhandenem Vermögen oder dem im maßgebenden Monat zugeflossenen Monatseinkommen aufgebracht werden können und die Bezahlung das nach §§ 85, 87 SGB XII einzusetzende Einkommen übersteigt ist zu prüfen, ob die verpflichtete Person die Möglichkeit hat, eine Ratenzahlungsvereinbarung mit den Bestattungsunternehmen oder den Friedhöfen zu schließen.

3 – Ausgleichsansprüche

38. Zu etwaigen vorrangigen oder gleichrangigen Ausgleichsansprüchen gegen andere kostenpflichtige Personen oder Dritte ist Folgendes zu beachten:

p((. a. Sofern die Bestattung noch nicht vollzogen ist, soll der Leistungsträger die kostenpflichtige Person nicht auf eine Durchsetzung verweisen. Um die Bestattung zu ermöglichen, ist zunächst Hilfe zu leisten.

p((. b. Ist die Bestattung bereits vollzogen, kann die kostenpflichtige Person darauf verwiesen werden, vorrangige und realisierbare Ansprüche durchzusetzen. Dabei ist sie verpflichtet, mündlich oder schriftlich zur Erfüllung von Ausgleichsansprüchen aufzufordern. Der gerichtliche Weg ist ihr aber nur zuzumuten, wenn die Inanspruchnahme einen sicheren Erfolg verspricht. Bestehen Zweifel an der Realisierbarkeit des Ausgleichsanspruchs, darf nicht darauf verwiesen werden.

p((. c. Der Leistungsträger hat die Möglichkeit vorrangige Ansprüche nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 93 SGB XII auf sich überzuleiten und diese zivilrechtlich geltend zu machen. Dabei sind die weiteren Besonderheiten des § 93 SGB XII, wie beispielsweise die Anhörung der Beteiligten, zu berücksichtigen.

p((. d. Verschließt sich die kostenpflichtige Person generell gegen eigene Bemühungen, dann ist ein Verweis auf Ausgleichsansprüche angezeigt, um Missbrauch vorzubeugen.

39. Bei einem bestehenden Ausgleichsanspruch gegen Miterbinnen und Miterben nach §§ 426 Abs. 2, 1968 und 2058 BGB, haften diese im Innenverhältnis für die Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 426 Abs. 1 BGB anteilig. Der Anteil richtet sich nach den entsprechenden Erbanteilen gemäß §§ 1924 ff. BGB. Diese Mittel stellen kein geschütztes Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 2 SGB XII dar.

IV. Erforderliche Kosten der Bestattung

1 – Grundsätze

40. Bestattungskosten sind die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen und final auf die Durchführung der Bestattung gerichtet sind.

41. Kosten, die nur anlässlich des Todes entstehen (insb. Danksagungen, Leichen-schmaus, Reisekosten, Bekleidung), sind keine Bestattungskosten.

42. Maßstab für die Erforderlichkeit der Beerdigungskosten ist eine einfache, aber würdige Art der Bestattung, die den örtlichen Verhältnissen entspricht. Die Erforderlichkeit bezieht sich auf Art, Umfang und Höhe der Bestattungsaufwendungen.

2 – Angemessene Wünsche

43. Die angemessenen Wünsche der bestattungspflichtigen Person und der verstorbenen Person sind gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII zu berücksichtigen, wenn sie nicht mit Mehrkosten verbunden sind.

44. Stellen die Wünsche eine religiöse Verpflichtung dar, die durch die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG geschützt ist, sind geringe Mehrkosten gegenüber den als Bezugsmaßstab herangezogenen Kosten einer üblichen Erdbestattung ausnahmsweise zu tragen.

3 – Erforderliche Bestattungskosten im Einzelnen

45. Im Einzelnen fallen unter die erforderlichen Bestattungskosten

p((. a. die Kosten der Untersuchung eines Toten einschließlich der Feststellung des Todes und der Ausstellung des Leichenschauscheinens

p((. b. Kosten für Leistungen der Bestattungsunternehmen

p((. c. Friedhofsgebühren

p((. d. Krematoriumsgebühren und -entgelte

p((. e. die Gebühren für die Aufbewahrung der Leiche im Leichenschauhaus des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin

p((. f. besondere Hygienekosten

46. Hinsichtlich der Kosten erforderlich sind die Erd- oder Feuerbestattung, da diese gemäß § 17 BestattG die in Berlin vorgesehenen Bestattungsarten darstellen. Kosten für andere Bestattungsarten außerhalb Berlins können übernommen werden, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen.

47. Kosten für weitere Leistungen können im Ausnahmefall nur übernommen werden, wenn sie nachweisbar außerhalb der aufgezählten Positionen notwendig zu erbringen waren und für die leistungsberechtigte Person eine unzumutbare Belastung darstellen würden (z. B. Trägerinnen oder Träger auf dem Friedhof, wenn dieser keine stellt, Überführungskosten, wenn der Sterbeort nicht Berlin ist bzw. wenn der Sterbeort Berlin ist und die verstorbene Person in Brandenburg beerdigt werden soll, Sarg in Übergröße).

48. Sind mehrere Tote gleichzeitig zu bestatten, sind die erforderlichen Kosten in der notwendigen Anzahl mehrmals zu übernehmen.

49. Kosten für eine Bestattung im Ausland können im Einzelfall in angemessenem Umfang übernommen werden, wenn es die Besonderheiten des Einzelfalles rechtfertigen und keine Mehrkosten entstehen.

50. Aufwendungen für einen einfachen Grabstein bzw. eine einfache Grabplatte sind erforderlich, wenn deren Notwendigkeit aus rechtlichen Vorschriften (wie z. B. der Friedhofssatzung) hervorgeht.

51. Die Höhe der Gebühren, Entgelte sowie die Lagerungsgebühren bei der Aufbewahrung der Leiche im Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin ergeben sich aus den entsprechenden Gebührenordnungen bzw. Entgeltregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten für die Untersuchung eines oder einer Toten einschließlich der Feststellung des Todes und der Ausstellung des Leichenschauscheinens sind nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.

52. Einzelheiten sind dem entsprechenden Rundschreiben zu den Bestattungskosten nach § 74 SGB XII zu entnehmen.

4 – Leistungen der Bestattungsunternehmen

53. Die Kosten für Leistungen der Bestattungsunternehmen werden als Pauschale übernommen, die mit dem oben genannten Rundschreiben bekannt gegeben wird.

54. Die Pauschale beinhaltet alle Leistungen, die vom Bestattungsunternehmen erbracht bzw. organisiert werden, insbesondere: Sarg, Ausstattung des Sarges, Einbetten, Überführungswagen, Bahrenüberführung, zweite Überführung (im Fall, dass das zunächst mit der Abholung der Leiche beauftragte Unternehmen nicht das gleiche ist, das auf Wunsch der leistungsberechtigten Person die Bestattung durchführt), Trägerinnen und Träger, Desinfektion, Schutzhülle, Aufbewahrung, notwendige Anzeigen bei Behörden, Rednerinnen und Redner, Organistinnen und Organisten (soweit nicht durch einen nichtlandeseigenen Friedhof gestellt), Ausschmückung, Blumen, und allgemeine Verwaltungstätigkeiten.

5 – Leistungen der Berliner Friedhöfe

55. Gebühren der Berliner Friedhöfe werden für folgende Positionen übernommen:

p((. a. die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

p((. b. die Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage je Bestattungsfall in einer Reihen- oder Gemeinschaftsgrabstätte (Friedhofsgrundgebühr)

p((. c. die Erdbestattung in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege oder in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte oder in einer Erdreihengrabstätte einschließlich Sargannahme, Sargaufbewahrung bis zu vier Tage nach dem Einlieferungstag, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung, Herstellen und Schließen der Gruft, Auskleiden der Gruft, Trauerzugbegleitung, Anordnen der Blumen und Gebinde, Sargträgerinnen und -träger oder

p((. d. die Beisetzung einer Urne in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte oder in einer Urnenreihengrabstätte einschließlich Urnenannahme, Urnenaufbewahrung bis zu drei Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Urnenträgerinnen und -träger, Anordnen der Blumen und Gebinde

p((. e. Bereitstellung der Feiereinrichtungen für eine Trauerfeier bis zu 30 Minuten oder eine stille Abschiednahme oder die würdige Urnenübergabe, wenn weder Trauerfeier noch stille Abschiednahme vorgesehen ist (nur bei landeseigenen Friedhöfen), die rituelle Waschung und Gebet bei islamischen Bestattungen, je angefangene Stunde und Organistengestellung (nur auf nichtlandeseigenen Friedhöfen)

p((. f. die Anlage, Instandhaltung und einheitliche Pflege eines Grabfeldes je Bestattungsfall in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege oder einer Erdgemeinschaftsgrabstätte oder in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte (zusätzliche Gebühr)

p((. g. die gärtnerische Erstanlage von Erd- und Urnenreihengrabstätten (nur auf nichtlandeseigenen Friedhöfen)

p((. h. einen Merkpfehl

p((. i. für das Setzen und seitliche Bepflanzen eines Hügels auf einer Erdreihengrabstätte

p((. j. Annahme einer Urne, die von einem Krematorium oder einem Friedhof außerhalb Berlins zugesandt wird oder die von einem Bestattungsinstitut oder Bestattungsfuhrunternehmen angeliefert wird.

56. Regelmäßig werden nur die Kosten für ein Reihengrab übernommen. Im begründeten Ausnahmefall können die Mehrkosten für eine Wahlgrabstätte insbesondere dann übernommen werden, wenn eine solche bereits vorhanden ist.

57. Hatte die verstorbene Person zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin, soll die Bestattung auf einem Berliner landeseigenen oder nichtlandeseigenen Friedhof erfolgen. Wird im begründeten Ausnahmefall ein Friedhof außerhalb Berlins gewählt, dürfen keine Mehrkosten entstehen. Ist Berlin lediglich Sterbeort und hatte die verstorbene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt außerhalb Berlins – aber innerhalb Deutschlands – und soll die Beisetzung am Wohnort erfolgen, greifen hinsichtlich der Übernahmefähigkeit der am Beisetzungsort anfallenden Bestattungskosten die am Wohnort geltenden Regelungen zu § 74 SGB XII („ortsübliche Kosten“).

58. Besonderheiten bei der Bestattung Verstorbener, die dem jüdischen Glauben angehörten, auf den jüdischen Friedhöfen in Berlin werden gesondert geregelt und von der für soziales zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

6 – Leistungen der Berliner Krematorien

59. Die Gebühren und Entgelte der Berliner Krematorien sind für folgende Positionen zu übernehmen:

p((. a. das Aufbewahren eines Sarges oder einer Urne

p((. b. das Bereitstellen der Feiereinrichtungen für eine Trauerfeier für die Dauer von 30 Minuten oder für eine stille Abschiednahme für den Fall, dass bei der Beisetzung auf dem Friedhof keine Trauerfeierlichkeiten stattfinden sollen

p((. c. die Einäscherung

p((. d. das Übersenden der Urne auf einen Friedhof im Land Berlin.

60. Die Einäscherung soll in einem Berliner Krematorium erfolgen. Wird im begründeten Ausnahmefall ein Krematorium außerhalb Berlins gewählt, dürfen keine Mehrkosten entstehen.

V. Verfahren zur Kostenübernahme

1 – Entscheidungsform

61. Die Entscheidung über die Übernahme oder Ablehnung von Bestattungskosten ist der antragstellenden Person durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben (§ 31 SGB X). Dazu soll ein Vordruck verwendet werden.

2 – Leistungsform

62. Im Falle eines bestehenden Anspruchs auf Übernahme der Bestattungskosten sind der kostenpflichtigen Person Kostenübernahmescheine gemäß dem Vordruck in der notwendigen Anzahl (Bestattungsunternehmen, Friedhof, Krematorium) auszuhändigen.

63. Den Leistungserbringenden (z. B. Bestattungsunternehmen, Friedhof, Krematorium, Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin) sind die Kosten nach Rechnungslage direkt zu überweisen.

64. Das Einverständnis zu dem Vorgehen nach Nummer 62 und Nummer 63 ist von der kostenpflichtigen Person einzuholen.

65. Ergibt die Berechnung einen zu leistenden Eigenanteil, ist dieser vorrangig von den Leistungen für das Bestattungsunternehmen abzuziehen.

3 – Vorläufige Regelung

66. Ist voraussichtlich für die Prüfung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen längere Zeit erforderlich und ist die Gewährung der Kosten aufgrund einer summarischen Prüfung wahrscheinlich, kann eine vorläufige Kostenübernahme erklärt werden. Die vorläufige Entscheidung stellt eine Ausnahme dar, welche nach Einzelfallprüfung ergehen darf, wenn eine abschließende Entscheidung nach dem Stand der Dinge noch nicht möglich ist und der gesetzliche Zweck der Leistung nur erreicht werden kann, wenn die Leistung möglichst rasch erbracht wird.

67. Der adressierten Person müssen der Inhalt und Umfang der Vorläufigkeit gemäß § 33 Abs. 1 SGB X hinreichend bestimmt mitgeteilt werden, das heißt, es muss für sie ersichtlich sein, inwieweit der Bescheid nur für eine Übergangszeit gilt. Der vorläufige Verwaltungsakt darf nicht beliebig lange aufrechterhalten werden. Der Leistungsträger hat die vorbehaltenen Prüfung unverzüglich vorzunehmen, sobald der Grund für den Vorbehalt entfallen ist. Vor Ersetzung durch eine ungünstigere, endgültige Regelung ist die betroffene Person anzuhören, d. h. ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

68. Eine vorläufige Entscheidung kann außerdem ergehen, um zu vermeiden, dass eine ordnungsbehördliche Bestattung gemäß § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes nur deshalb durchzuführen ist, weil die Bestattungspflichtigen nicht über die finanzielle Mittel verfügen, um für die Bestattung zu sorgen, und über den Antrag auf Kostenübernahme nicht rechtzeitig entschieden werden kann.

4 – Ordnungsrechtlich bestattungspflichtige Person

69. Wird die Übernahme von Bestattungskosten beantragt, weil die kostenpflichtige Person als bestattungspflichtige Person zur Erstattung der Kosten für eine ordnungsbehördliche Bestattung

herangezogen wird, sind lediglich die für diese Bestattung entstandenen Kosten zu berücksichtigen.

70. Sofern die Kosten bereits von der antragstellenden Person beglichen wurden, werden die Leistungen an diese gewährt. Wurden die Kosten noch nicht von der antragstellenden Person beglichen und kann der Anspruch einer für ordnungsbehördliche Bestattungen zuständigen Berliner Behörde gegen die antragstellende Person nur aus Mitteln der Sozialhilfe des Landes Berlin befriedigt werden, zahlt die Leistungsbehörde den Anspruch direkt an die für die ordnungsbehördliche Bestattung zuständige Stelle.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

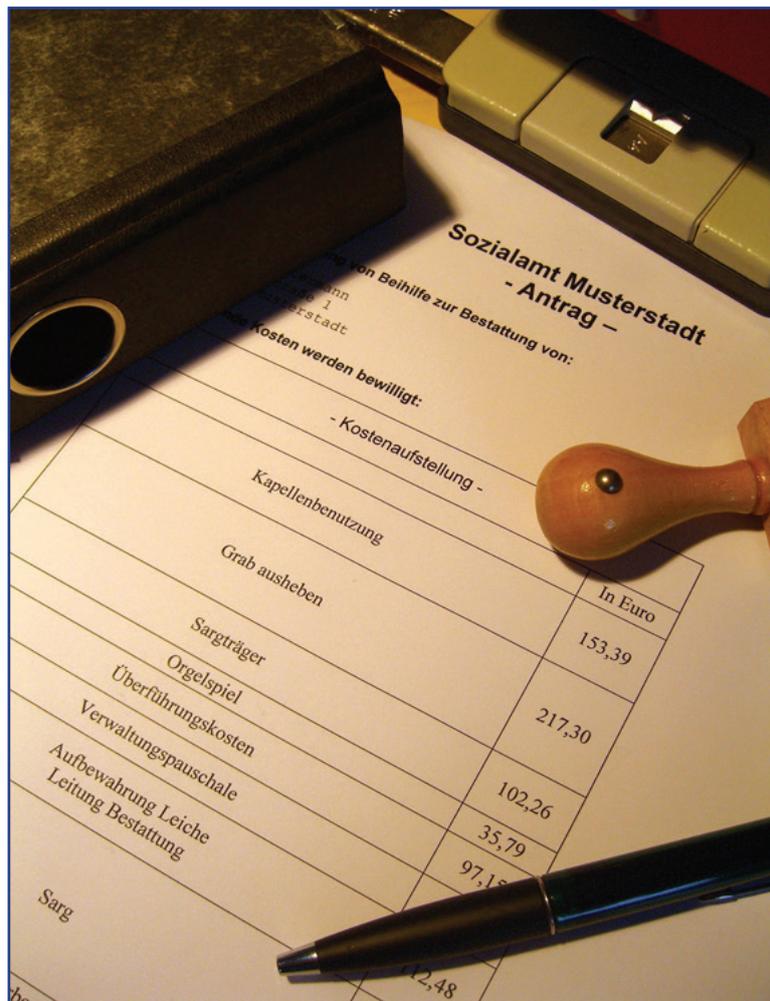
71. Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft.

Quelle: [https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_ord_bestattung-571924.php#:~:text=\(3\)%20Sind%20in%20der%20Reihenfolge,2%20des%20Bestattungsgesetzes\).](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_ord_bestattung-571924.php#:~:text=(3)%20Sind%20in%20der%20Reihenfolge,2%20des%20Bestattungsgesetzes).)

Ratgeber

Sozialbestattung

Wenn das Sozialamt die Bestattungskosten übernehmen soll



- Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen?
 - Welche Leistungen werden anerkannt?
 - Wie muss ich vorgehen?

Die Ausgangssituation: Das Geld reicht nicht

Nach dem Tod eines nahen Angehörigen befinden sich Menschen nicht nur psychisch, sondern vielfach auch finanziell in einer schwierigen Situation. Sie sind mitunter nicht in der Lage, die anfallenden Kosten für eine angemessene, den Wünschen der Verstorbenen entsprechende Bestattung zu tragen.

In solchen Fällen kommt ein Antrag auf die Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt in Betracht, die so genannte **Sozialbestattung**.

Die Voraussetzungen der Kostenübernahme sind dabei in § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geregelt:

„Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

An diese Vorgabe sind die Sozialhilfebehörden gebunden. Weitere gesetzliche Vorgaben existieren nicht, was immer wieder Konflikte wegen des Leistungsumfangs und der Höhe der Kosten nach sich zieht. Diese Auseinandersetzungen enden mitunter vor Gericht. Welche Leistungen und welche Kosten die Richter für angemessen halten, unterscheidet sich jedoch deutlich - auch abhängig von den örtlichen Verhältnissen.

Für die Hinterbliebenen wirft die gesetzliche Regelung eine Reihe von Fragen auf:

- Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen? Wer zählt zu den „Verpflichteten“ im Sinne von § 74 SGB XII, die eventuell Leistungen vom Sozialamt erhalten? Wann ist das Tragen der Bestattungskosten nicht zumutbar? (→ mehr dazu ab Seite 3)
- Was beinhalten die erforderlichen Kosten einer Bestattung nach § 74 SGB XII, welche Leistungen werden anerkannt? (→ mehr dazu ab Seite 4)
- Wie sind die Ansprüche geltend zu machen und wann und wo ist der Antrag zu stellen? (→ mehr dazu ab Seite 6)

Antworten auf diese Fragen gibt der vorliegende Ratgeber. Er richtet sich in erster Linie an Betroffene, die eine Kostenerstattung in Anspruch nehmen möchten. Daneben kann er den mit der Problematik betrauten Mitarbeitern in den Sozialämtern oder auch Bestattern eine Hilfe sein. Darüber hinaus möchte der Ratgeber die sozialhilferechtliche Praxis hinterfragen und sich für die Kostenübernahme einzelner bisher umstrittener Bestattungselemente stark machen, deren Berücksichtigung insbesondere die Achtung der Würde der Verstorbenen gebietet.

Unser Tipp: Vorher mit den Mitarbeitern des Sozialamts sprechen

Für die Beantwortung der Frage, ob die Kostentragung zumutbar ist oder nicht, ist eine rechnerisch aufwändige Prüfung erforderlich. Dabei werden die Kriterien für die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Paragraphen 9, Absatz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (§ 9 Abs. 1 SGB XII) zur Hilfebedürftigkeit entsprechend herangezogen.

Diese Kriterien sind einzelfallbezogen, so dass im Rahmen dieses Ratgebers die Frage der Zumutbarkeit im konkreten Fall nicht geklärt werden kann. Wir empfehlen deshalb denjenigen, die anfallende Bestattungskosten

nicht aufbringen können (beispielsweise wegen Arbeitslosigkeit) oder die Kostentragung für nicht zumutbar halten, die Vorsprache beim Sozialamt, bevor die Bestattung in Auftrag gegeben wird.

Betroffene sollten einem Bestattungsunternehmen gegenüber mit offenen Karten spielen und deutlich machen, dass die Bestattung sich im Rahmen dessen bewegen soll, was vom Sozialamt übernommen wird. Bei nicht eindeutig vom Sozialamt zu übernehmenden Leistungen können Antragsteller selbst oder die Bestatter sicherheitshalber (noch einmal) mit dem Amt Rücksprache halten.

Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen?

Die Übernahme der Bestattungskosten kann nur verlangen, wer grundsätzlich verpflichtet wäre, die Kosten der Bestattung zu tragen. Als „hierzu Verpflichtete“ gelten diejenigen, die der Kostenlast von vornherein nicht ausweichen können, weil diese sie nach dem geltenden Recht trifft.

Wer sind die Kostentragungspflichtigen?

Es sind in erster Linie die Erben, die nach Paragraph 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Kostentragung verpflichtet sind.

Müssen Erben nicht für die Bestattungskosten aufkommen (zum Beispiel weil sie das Erbe ausgeschlagen oder ihre Haftung auf den Nachlass begrenzt haben), folgt die Kostentragungspflicht für Ehegatten und in gerader Linie Verwandte (bei bis zuletzt vorhandener Unterhaltspflicht) aus den Vorschriften über die Unterhaltspflicht im BGB (§ 1360a Absatz 3, § 1361 Absatz 4 Satz 4 und § 1615 Absatz 2), die auch die Pflicht begründet, die Bestattungskosten zu tragen.

Sind auch dann keine Kostentragungspflichtigen zu bestimmen, sind im Ergebnis die nach den Bestattungsgesetzen zur Bestattung Verpflichteten kostentragungspflichtig (in der Reihenfolge, die die Bestattungsgesetze oder die entsprechenden Verordnungen der Länder vorgeben).

Wenn nachrangig Verpflichtete für die Bestattungskosten eintreten, müssen diese sich an die vorrangig Verpflichteten wenden. Ist eine Übernahme der Kosten von den Erben oder anderen vorrangig Verpflichteten nicht zu erreichen, ist es auch bei eigener Bedürftigkeit mitunter schwierig und manchmal unmöglich, diese Kosten vom Sozialamt ersetzt zu bekommen. Denn solange vorrangig Verpflichtete tatsächlich existieren, sind diese rechtlich letztendlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet. Und nur die letztendlich Verpflichteten haben aber einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn ihnen die Kostentragung nicht zumutbar ist.

Zumutbarkeit der Kostentragung

Zumutbar ist die Kostentragung, wenn sie aus dem Nachlass (Erbe) bestritten werden kann, auch wenn die Kosten den gesamten Nachlass aufzehren. Sterbegeldansprüche der Verstorbenen sind in jedem Fall einzusetzen. Nicht zumutbar ist die Übernahme der Kosten aber zum Beispiel dann, wenn weder Nachlass noch Sterbegeld ausreichen und die zur Kostentragung Verpflichteten selbst Sozialhilfeempfänger sind.

Doch kommt es hierauf nicht zwingend an. Es ist eine Betrachtung des Einzelfalles erforderlich, die sich insbesondere an den wirtschaftlichen

Rangfolge der Kostentragungspflichtigen

1. Die Erben (§ 1968 BGB).
2. Sonderfall: Der Vater des nichtehelichen Kindes beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615m BGB).
3. Die Unterhaltspflichtigen, also Ehegatten und in gerader Linie Verwandte (§ 1615 Absatz 2 BGB).
4. Diejenigen, die in Erfüllung einer sich aus den Bestattungsgesetzen der Länder ergebenden öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst

haben. Hier sehen die einzelnen Bundesländer jeweils eine bestimmte Reihenfolge vor. An den ersten Positionen finden sich dabei (bis auf einige Ausnahmen): 1. Ehegattin oder Ehegatte, 2. eingetragene(r) Lebenspartner(in), 3. (volljährige) Kinder, 4. Eltern. Insbesondere die Einordnung weiterer Angehöriger wie Geschwister, Großeltern oder Enkelkinder in eine bestimmte Reihenfolge unterscheidet sich erheblich von Bundesland zu Bundesland. In Hessen zum Beispiel sollen alle im Gesetz genannten Angehörigen gleichrangig zur Bestattung verpflichtet sein.

Verhältnissen der Verpflichteten und an den persönlichen Verbindungen zu den Verstorbenen orientieren muss. Wenn genügend Einkommen oder Vermögen bei Verpflichteten vorhanden ist, müssen persönliche Umstände die Unzumutbarkeit begründen. Anerkannte persönliche Gründe



sind schwere Verfehlungen Verstorbener gegenüber den Verpflichteten (etwa nachgewiesene körperliche Misshandlungen zu Lebzeiten). Der einfache Mangel an Kontakt oder persönlicher Bindung zu Verstorbenen oder Streitigkeiten in der Familie bewirken nach ganz überwiegender Auffassung keine Unzumutbarkeit in diesem Sinne.

Da die Einzelfallprüfung oft längere Zeit erfordert, kann der Sozialhilfeträger für die Bestattungskosten in Vorleistung treten. Dazu muss allerdings eine Notlage der Betroffenen vorliegen, die ein Abwarten nicht zulässt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn kein Bestattungsunternehmen gefunden wird, das bereit ist, ohne Vorleistung die Bestattung vorzunehmen. Stellt sich bei der Prüfung später heraus, dass den Verpflichteten die Kostentragung doch zuzumuten war, haben diese dem Sozialhilfeträger die Aufwendungen wieder zu erstatten (§ 19 Abs. 5 SGB XII).

Leistungsumfang einer Sozialbestattung - was zahlt das Sozialamt?

Ist den Verpflichteten die Kostentragung nach den eben genannten Grundsätzen nicht zuzumuten, muss der Sozialhilfeträger die für die Bestattung erforderlichen Kosten übernehmen. „Erforderliche Kosten“ sind diejenigen Aufwendungen, die für eine einfache, aber würdige, ortsübliche Bestattung notwendig sind, damit diese nicht als auffällig „arm“ erscheint. Im Folgenden wird beschrieben, welche Kosten übernommen werden können.

Friedhofsgebühren sowie Einäscherungskosten

Auf jeden Fall sind die am Sterbeort für eine Bestattung entstehenden öffentlichen Gebühren zu übernehmen, soweit sie „zwangsläufig“ sind, d.h. bei jeder Bestattung anfallen. Dies sind die Gebühren für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle sowie die Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes. Bei den meisten Aufwendungen wird allenfalls über die Höhe der Kosten gestritten. Dabei kommt es darauf an, ob sie ortsüblich und angemessen sind; maßgeblich ist hierfür insbesondere die jeweilige Friedhofssatzung.

Was in der Friedhofssatzung oder nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften der Länder zwingend für die Bestattung vorgeschrieben ist,

muss vom Sozialamt übernommen werden. Die je nach Art der Bestattung anfallenden sonstigen Friedhofsgebühren, etwa für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle sind ebenfalls regelmäßig zu übernehmen.



Der Träger der Sozialhilfe muss sowohl für die Kosten einer Erdbestattung aufkommen als auch für eine Feuerbestattung (Einäscherung) inklusive einer einfachen Schmuckurne. Auch die Kosten einer (gesetzlich vorgeschriebenen) zusätzlichen zweiten Leichenschau vor einer Feuerbestattung müssen erstattet werden.

In der Regel werden die Kosten einer Beisetzung in einer Reihengrabstätte (sowohl Grabstätten für Sarg- als auch für Urnenbeisetzungen) übernommen. Eine Beisetzung in einer anonymen, das heißt nicht namentlich gekennzeichneten Grabstätte ist möglich, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entspricht. Ein Zwang zur Wahl einer anonymen Grabstätte, die in der Regel kostengünstiger ist, besteht aber nicht.

Eine Wahlgrabstätte, die für Verstorbene und gegebenenfalls für deren Ehegatten bestimmt ist, wird regelmäßig nicht akzeptiert werden. Sofern die Kosten für die Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Grabstätte die Kosten für eine neue Reihengrabstätte nicht übersteigen, ist eine Übernahme der Kosten aus wirtschaftlichen Überlegungen möglich.

Leistungen im Überblick

Der Standard für Sozialbestattungen umfasst folgende Leistungen:

- Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung
- Überführungskosten, Kosten einer Einäscherung
- Sarg
- Deckengarnitur
- Hygienische Versorgung
- Aufbewahrung der Verstorbenen
- Bestatterleistungen wie die Beschaffung von Urkunden
- Kapellen-/Trauerhallennutzung
- Sargträger
- Orgelspiel
- Trauerredner oder geistliche Begleitung der Trauerfeier
- Friedhofs- und Bestattungsgebühren des örtlichen Friedhofs
- Erstanlage der Grabstelle (Pflanzen, Grabkreuz oder Grabkissen)

Nicht anerkannte Leistungen:

- Dauergrabpflege
- Trauerkleidung
- Reisekosten für Trauergäste
- Trauerkaffee („Leichenschmaus“)
- Zeitungsanzeigen
- „Kostenpauschalen“ ohne gesonderten Nachweis

Aeternitas plädiert dafür, dass - entgegen der derzeitigen Rechtsauslegung durch Gerichte und Behörden - die Kosten für den Neuerwerb eines Nutzungsrechts an einer zweistelligen Wahlgrabstätte mit zwei Liegeplätzen auf besonderen Wunsch eines überlebenden Ehegatten übernommen werden, wenn nach langjähriger Ehe ein Partner stirbt und die Lebenserwartung des Überlebenden wegen des Alters begrenzt erscheint. Auch sollten (geringe) Mehrkosten im Vergleich zu einer Reihengrabstätte im Rahmen der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte übernommen werden.

Leistungen des Bestattungsunternehmens

Zu den Kosten auf der Bestatterrechnung, die zu erstatten sind, gehören neben den Aufwendungen für Waschen, hygienische Versorgung, Ankleiden sowie Einsargen der Verstorbenen die Kosten der Sarg-/Urnenräger (zum Teil auch vom Friedhof gegen Gebühr zur Verfügung gestellt) und der Durchführung einer Trauerfeier sowie die Kosten eines Sarges. Ferner sind die anfallenden Kosten für die Leichenschau durch Ärzte zu übernehmen.



Für die Art der Bestattung (zum Beispiel Erd- oder Feuerbestattung) ist der Wille der Verstorbenen bzw. der Totenfürsorgeberechtigten maßgeblich. Die aufgrund eines religiösen Bekenntnisses für eine Bestattung zusätzlich notwendigen Aufwendungen sind ebenfalls erstattungsfähig. Darüber hinaus dürfen Wünsche der Verpflichteten bezüglich einer besseren Ausführung der Bestattung nicht berücksichtigt werden. Werden beim Bestattungsunternehmen mehr Leistungen beauftragt, müssen die Auftraggeber die Mehrkosten aus eigener Tasche bezahlen.

Üblicherweise werden nur die Kosten eines einfachen Sargs anerkannt. Auch die Ausstattung

der Trauerhalle und des Grabes mit Blumen muss „bescheiden“ sein. Eine „Billigbestattung“, also die Einäscherung und eine anonyme Beisetzung ohne Trauerfeier, wenn die Verstorbenen dies nicht ausdrücklich gewünscht haben, unterschreitet aber den pflichtgemäßen Rahmen der Sozialbestattung und muss von den Angehörigen nicht hingenommen werden.

Kosten für die Überführung zu einem Bestattungsort außerhalb der betreffenden Kommune im Bundesgebiet können nur dann übernommen werden, wenn die Überführung aus besonderen Gründen, zum Beispiel familiärer Bindung, geboten erscheint.

Grabmal und Beschriftung

Die Kosten für ein Holzkreuz zur namentlichen Kennzeichnung der Grabstätte müssen in jedem Fall übernommen werden. Für Beisetzungen in Reihengrabstätten können die Kosten für ein einfaches Grabmal, insbesondere einen Grabkissenstein (eher flacher, auf dem Boden liegender

Stein) übernommen werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedenfalls dann, wenn in der örtlichen Friedhofssatzung ein entsprechendes Grabmal auf den Reihengrabstätten vorgeschrieben ist.

Bei einer Wahlgrabstätte mit vorhandenem Grabmal können die Kosten für einen zusätzlichen Grabkissenstein übernommen werden, wenn die Grabmalvorschriften einen solchen zulassen. Die Kosten für die ergänzende Beschriftung auf einem bereits vorhandenen Grabmal können übernommen werden, wenn diese nicht teurer als ein Grabkissenstein bzw. ein ortsüblicher Grabstein ist.

Seebestattung

Grundsätzlich können auch die Kosten einer Seebestattung übernommen werden, sofern der Kostenumfang nicht unverhältnismäßig hoch ist, das heißt die Kosten einer sonstigen einfachen und ortsüblichen Bestattung nicht überschreitet. Dies sollte aber im Vorfeld geklärt werden.

Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Wurden an Verstorbene bis zu ihrem Tod Sozialhilfeleistungen (nach dem SGB XII) erbracht, ist der Antrag beim Sozialhilfeträger zu stellen, der diese Leistungen erbracht hat. In den übrigen Fällen ist in der Regel der Träger der Sozialhilfe am Sterbeort zuständig. Der Antrag ist also im ersten Fall beim Sozialamt, das zuletzt an die Verstorbenen Zahlungen geleistet hat, in den übrigen Fällen meist beim Sozialamt des Sterbeorts zu stellen.

Behörden auch in einfachen Fällen häufig nicht in der Lage, zeitnah eine entsprechende Erklärung über die Übernahme der Kosten auszustellen. Sofern sich vor Ort kein Bestattungsunternehmen bereitfindet, ohne eine entsprechende Erklärung tätig zu werden, kommt der Antrag auf eine einstweilige Verfügung bei Gericht in Betracht, um die Behörde kurzfristig zu entsprechendem Handeln zu zwingen.

Kostenübernahme für bevorstehende Bestattungen

Sofern der Antrag gestellt wurde, bevor einem Bestattungsunternehmen der Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt wurde, erfolgt die Kostenübernahme als sogenannte Sachleistung in Form einer Kostenübernahmeerklärung, eines Schuldbeitritts der Behörde oder als Zusicherung. Diese Erklärungen können bei einem Bestattungsunternehmen vorgelegt werden. Der Sozialhilfeträger verpflichtet sich damit, die Kosten der Bestattung zu übernehmen. Das Unternehmen wird dann häufig seine Kosten unmittelbar mit dem Sozialamt abrechnen. Leider sehen sich die

Kostenerstattung bei bereits beauftragter/ durchgeführter Bestattung

Dem Antrag auf Kostenübernahme steht nicht entgegen, dass die zur Zahlung Verpflichteten bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers den Bestattungsauftrag erteilt bzw. die Bestattung bereits durchgeführt oder sogar die Rechnung schon bezahlt haben. Daher kann der Anspruch auf Kostenerstattung ebenso im Nachhinein geltend gemacht werden. Es besteht auch keine Antragsfrist. Bewilligt werden die erforderlichen Kosten bis zu der Höhe, wie sie bei Antragstellung vor Durchführung der Bestattung übernommen worden wären. Der Antrag sollte allerdings dennoch möglichst zügig gestellt werden, da an-

sonsten die Behörden behaupten könnten, dass die finanzielle Belastung doch zumutbar war - weil man sich so lange Zeit gelassen hat.

Verfahren bei teilweiser Kostenübernahme

Durch die Kostenübernahmeerklärung verpflichtet sich der Sozialhilfeträger, die erforderlichen Kosten der Sozialbestattung vollständig als Sachleistung zu übernehmen. Häufig wird jedoch ein Teil der Bestattungskosten aus dem Vermögen der Verstorbenen oder durch die Verpflichteten selbst abgedeckt werden können. Dann werden die Kosten von der Sozialbehörde auch nur zu dem übrigen, nicht abgedeckten Teil erstattet.

Verfahren bei mehreren Verpflichteten

Sind mehrere gleichrangig Kostenverpflichtete vorhanden (zum Beispiel: drei Kinder), haben alle Kostenverpflichteten den Sozialhilfeanspruch

auf ihren Anteil an den Bestattungskosten selbst geltend zu machen. Wenn nicht alle Kostenverpflichteten die Übernahme der Bestattungskosten beantragen, müssen grundsätzlich die einzelnen dennoch ihren Teil zu den Kosten beitragen. Weigern sich Mitverpflichtete, ihren Anteil zu leisten, ist fraglich, ob den anderen Kostenträgungspflichtigen zumutbar ist, für deren Anteil in Vorleistung zu treten.

Denjenigen, die sich um die teilweise Kostenersatzung bei den übrigen Pflichtigen ernsthaft, aber erfolglos bemühen, sollten die gesamten Bestattungskosten ersetzt werden. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde dies bereits in dem Fall anerkannt, da einem (teilweise) Kostenträgungspflichtigen sonst ein Verfahren mit unsicherem Ausgang gegenüber dem eventuell ebenfalls Kostenträgungspflichtigen bevorstünde. Jedenfalls in solchen Fällen müsse die Behörde sich laut dem Urteil den Anteil selbst bei Dritten zurückholen.

Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe

Wegen der zu erwartenden Kosten für die Rechtsberatung durch Rechtsanwälte und für ein anschließendes Gerichtsverfahren sollte sich niemand von der Durchsetzung berechtigter Ansprüche abhalten lassen. Wer eine Rechtsberatung oder Rechtsvertretung benötigt, aber die erforderlichen Mittel dafür nicht aufbringen kann, kann die so genannte Beratungshilfe erhalten.

Beratungshilfe sichert Menschen mit niedrigem Einkommen Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu - gegen geringe Eigenbeteiligung. Sie kann bei der Rechtsantragstelle des örtlichen Amtsgerichtes beantragt werden.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Betroffene dort kostenlos einen Beratungsschein. Mit diesem Beratungsschein können sie einen - selbstgewählten - Anwalt aufsuchen. Für die anwaltliche Beratung ist dann ein Eigenanteil in Höhe von 15 Euro zu zahlen. Man kann sich aber auch unmittelbar an einen Rechtsanwalt wenden, der einen bei der Antragstellung unterstützt. Voraussetzung für die Gewährung der Bera-

tungshilfe ist, dass den Ratsuchenden keine anderweitige Möglichkeit zur Hilfe zur Verfügung steht. Regelmäßig wird den Antragstellern von den Gerichten vor diesem Hintergrund zugemutet, sich zunächst selbst mit der Sozialbehörde auseinanderzusetzen und dort den Antrag auf Bestattungskostenübernahme zu stellen.

Die Beratungshilfe können Betroffene nur für eine außergerichtliche Beratung und Vertretung erhalten. Ist ein gerichtliches Verfahren erforderlich, weil keine außergerichtliche Einigung zustande gekommen ist, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich für die Beratungs- bzw. die Prozesskostenhilfe benötigte Unterlagen sind:

- Einkommensnachweis
- Mietvertrag (angemessene Mietkosten werden berücksichtigt)
- Sonstige Belege über Ausgaben, Einkommen und Vermögenswerte

Willenserklärung für den Todesfall - Wünsche frühzeitig festhalten

Ob der Sozialhilfeträger die Kosten einzelner Bestattungselemente erstattet, hängt in vielen Punkten von dem zu Lebzeiten geäußerten Willen der Verstorbenen ab. Es empfiehlt sich deshalb schon aus Gründen der besseren Nachweisbarkeit für die Angehörigen, den eigenen Willen frühzeitig zu dokumentieren

Als Anhaltspunkt für grundlegende Fragen kann die nebenstehende Liste verwendet werden. Die Willenserklärungen sollten schriftlich festgehalten und unterschrieben und separat vom Testament aufbewahrt werden. Das Testament wird erst einige Zeit nach dem Todesfall eröffnet, wenn die Bestattung bereits durchgeführt ist.

Um sicher zu gehen, dass der eigene Wille auch Beachtung findet, sollte dieser Wille bzw. der Aufbewahrungsort eines entsprechenden Schriftstücks den Angehörigen oder derjenigen Person mitgeteilt werden, die sich um die Bestattung kümmern soll. Hilfreich ist es, einen Hinweis darauf stets bei sich zu tragen, zum Beispiel in Form eines Kärtchens.

Folgendes kann zum Beispiel festgelegt werden (die Punkte stellen nur eine kleine Auswahl dar):

1. Ich wünsche eine ...

- Erdbestattung in einem gekennzeichneten Grab.
- Feuerbestattung mit Beisetzung der Urne in einem gekennzeichneten Grab.
- anonyme Erdbestattung.
- anonyme Urnenbeisetzung.
- eine Seebestattung.

2. Mir ist bei der Bestattung die Mitwirkung eines Geistlichen wichtig.

3. Ich wünsche ein Grabmal*

- stehend oder liegend,
- aus Stein/Metall/Holz.

* Bei Sozialbestattungen leider oft umstritten und ortsabhängig, was hier genehmigt (und somit bezahlt) wird. Mehr dazu auf Seite 6 in diesem Ratgeber.

© Aeternitas e.V. 2020

Mehr zum Thema Sozialbestattung

Falls Sie weitergehende Fragen zur Sozialbestattung haben (oder zu anderen Themen aus dem Bereich Bestattung und Friedhof), können Sie sich gerne an Aeternitas wenden. Weitere Informationen finden Sie auch auf unseren Webseiten www.aeternitas.de und www.bestattung-grabgestaltung.de.

Aeternitas hat darüber hinaus eine ausführliche Rechtsstudie mit dem Titel „**Sozialbestattung in der Praxis - Die Kostentragung nach § 74 SGB XII**“ erstellt. Informationen dazu und zu zahlreichen weiteren Aeternitas-Broschüren und Bestellmöglichkeiten erhalten Sie auf unserer Internetseite oder in unserem Info- und Bestellheft, das Sie kostenlos bei uns anfordern können.

Unsere Kontaktdaten:

Aeternitas e.V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur
 Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter
 Telefon: 0 22 44 / 92 53-7, Fax: 0 22 44 / 92 53-88
 E-Mail: info@aeternitas.de
 Internet: www.aeternitas.de

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und dem

**Bestatterverband Bremen e.V.,
Humboldtstr. 190 , 28203 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 SGB XII
geschlossen:**

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die dem Bestatterverband Bremen e.V. angeschlossenen Beerdigungsinstitute erbringen für Bestattungen im Rahmen der Sozialhilfe nach § 74 SGB XII oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge.

1.2 Der Bremische Langesrahmenvertrag nach § 79 Abs 1 SGB XII (BREM LRV SGB XII) vom 28.6.2006 gilt entsprechend und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

Die Leistung wird entweder als Erdbestattung oder als Feuerbestattung in einer der nachstehenden Formen erbracht:

- 2.1 Bestattung mit Aufbahrung und mit Trauerfeier
- 2.2 Bestattung ohne Aufbahrung und mit Trauerfeier
- 2.3 Bestattung mit Aufbahrung und ohne Trauerfeier
- 2.4 Bestattung ohne Aufbahrung und ohne Trauerfeier

2.5 Die Leistungen umfassen:

- Sarg mit Einlage
- Wäsche (Kissen, Decke, und Leichenhemd)
- Betten und Ankleiden
- Verantwortliche Besorgung der Bestattung
- Überführungen im Stadtgebiet einschließlich Träger
- Bei Bestattungen mit Aufbahrung (Ziffer 2.1 und 2.3) Dekoration bei der Aufbahrung
- Bei Bestattungen mit Aufbahrung Blumenschmuck im Sarg
- Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes / Kühlraumes
- Bei Bestattungen mit Trauerfeier (Ziffer 2.1 und 2.2) Aufbahrung und Dekoration bei der Trauerfeier
- Bei Bestattungen mit Trauerfeier Organisation und Durchführung der Trauerfeier
- Überführung zum Friedhof

- Bei Bestattungen mit Trauerfeier Harmoniumspiel
- Verwaltungskosten

2.6 In den Pauschalen ist eine Überführung aus den umliegenden Gemeinden nach Bremen enthalten. Sofern die Überführung vom Sterbeort in das Bestattungsinstitut außerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.30 h) erfolgt, kann ein Zuschlag in Höhe von 100,00 € netto (inklusiv Mehrwertsteuer von 119,00 €) berechnet werden.

Die Überführungskosten von bzw. nach auswärts erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

2.7 Die Kapellenbenutzung bei Trauerfeiern in den Räumen des Beerdigungsinstitutes wird analog der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe von Umweltbetrieb Bremen berechnet (zur Zeit € 165,- netto (inkl. Umsatzsteuer € 196,35).

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, seit 1.1.2007 beträgt die Umsatzsteuer 19%.

2.8 Besteht keine Kirchenzugehörigkeit, so kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung eine Kostenerstattung für einen Trauerredner bei einer Trauerfeier erfolgen, die Obergrenze hierfür beträgt 155,00 € netto (inklusive Mehrwertsteuer von 184,45 €). Für die Kostenerstattung sind entsprechende Belege vorzulegen.

2.9 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung der in Ziffer 3. dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgelte.

3. Leistungsentgelte

Die Entgelte betragen:

- 3.1 für eine Bestattung mit Aufbahrung und mit Trauerfeier € 2.017,00 netto
(€ 2.400,23 inkl. Umsatzsteuer)
- 3.2 für eine Bestattung ohne Aufbahrung und mit Trauerfeier € 1.877,00 netto
(€ 2.233,63 inkl. Umsatzsteuer)
- 3.3 für eine Bestattung mit Aufbahrung und ohne Trauerfeier € 1.692,00 netto
(€ 2.013,48 inkl. Umsatzsteuer)
- 3.4 für eine Bestattung ohne Aufbahrung und ohne Trauerfeier € 1.552,00 netto
(€ 1.846,88 inkl. Umsatzsteuer)

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, seit 1.1.2007 beträgt die Umsatzsteuer 19%.

Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

Maßgeblich für die Berechnung der ab 1.7.2014 geltenden Entgelte ist das Sterbedatum.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 1.7.2014 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfungsvereinbarung

Der sachlich zuständige Sozialhilfeträger ist berechtigt zu prüfen, ob die Leistungserbringung durch die Einrichtung vereinbarungsgemäß erfolgt. Die Prüfungsvereinbarung gem. §§ 21 ff Landesrahmenvertrag gilt entsprechend.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen 10.März 2015

Die Senatorin für Soziales, Kinder ,
Jugend und Frauen
Im Auftrag



.....
(Kastens)

Bestatterverband Bremen e.V.



.....
(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Name	Strasse	PLZ	Ort
Sigrid Ahrens Bestattungen GmbH	Kleine Westerholzstr. 38	28309	Bremen
Beerdigungs-Institut Wilhelm Bischoff Inh. Chr. u. Thomas Stubbe	Lüssumer Str. 101	28779	Bremen
Ellermann Bestattungen Inh. Dirk Ellermann	Hafenstr. 108	27576	Bremerhaven
Beerdigungsinstitut Johann Feldermann Inh. Angelika Meister	Am Bahndamm 29	28719	Bremen
Hadeler Bestattungen GmbH & Co. KG	Krüselstr. 21-25	27580	Bremerhaven
Beerdigungsinstitut Horst Kathmeyer Inh. Chr. und Thomas Stubbe	Gerhard-Rohlfs-Str. 51	28757	Bremen
Bestattungsinstitut Ludwig Koop Inh. Dipl.-Kfm. Torsten Koop	Grashoffstr. 8	27570	Bremerhaven
Rodiek oHG Bestattungsinstitut	Stedinger Str. 45	27809	Lemwerder (Niedersachsen)
Rudolf Stelljes Bestattungsinstitut	Hauptstr. 62	28865	Lilienthal
Beerdigungsinstitut - PIETÄT - Gebr. Stubbe oHG	Humboldtstr. 190	28203	Bremen
Beerdigungsinstitut Wilhelm Stühmer GmbH & Co. KG	Wilmannsberg 2	28757	Bremen
Beerdigungs-Institut Tielitz oHG	Friedhofstr. 19	28213	Bremen
Beerdigungs-Institut Bohlken und Engelhardt Am Riensberg GmbH	Friedhofstr. 16	28213	Bremen
Ullmann-Bestattungen Inh. Rolf Ullmann e. K.	Berliner Str. 133	27751	Delmenhorst
Norrd. Best.-Ges. Bremen mbH z. Hd. Herrn Thomas Amm	Güntherstr. 12	28199	Bremen
Horner Bestattungsinstitut GE-BE-IN GmbH	Leher Heerstr. 56-60	28217	Bremen
Waller Bestattungsinstitut GE-BE-IN GmbH	Waller Heerstr. 296	28217	Bremen
GE-BE-IN Bestattungsinstitut Bremen GmbH	Nordstr. 5-11	28217	Bremen
Arster Bestattungsinstitut GE-BE-IN GmbH	Arster Landstr. 39	28279	Bremen
Huchtinger Bestattungsinstitut GE-BE-IN GmbH	Alter Dorfweg 8a	28259	Bremen

Vereinbarung

zwischen

den Bestattungsunternehmen,
die dieser Vereinbarung schriftlich beigetreten sind
nachfolgend "Bestatter" genannt
und

der Stadt Brandenburg an der Havel
vertreten durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen
nachfolgend "Stadt" genannt

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist der Umfang der Bestattungskosten, welcher im sozialhilferechtlichen Verfahren als erforderlich anerkannt wird.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen der Vereinbarung ist der § 74 Sozialgesetzbuch XII, wonach die erforderlichen Kosten einer Bestattung in angemessener Höhe aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen sind, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 3 Leistungserbringer

Leistungserbringer sind die Bestatter, die durch Unterzeichnung der Vereinbarung versichern, Bestattungen zu den Bedingungen dieser Vereinbarung durchzuführen.

§ 4 Kostenträger

Kostenträger ist die Stadt gemäß § 98 Absatz 3 wenn

- o. der Verstorbene bis zu seinem Tod Sozialhilfeleistungen von der Stadt erhielt oder
 - o die Stadt Sterbeort ist und der Verstorbene bis zu seinem Tod keine Sozialhilfeleistungen von anderen Sozialhilfeträgern erhielt
- und
- o der i.S.d. § 74 SGB XII Verpflichtete bei der Stadt einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gestellt hat und nachweisen kann, dass ihm die Deckung der Kosten unter Berücksichtigung zweckbestimmter Ansprüche gegenüber dem Nachlass, gegenüber Dritten und aus eigenen Mitteln einschließlich der Möglichkeiten der zumutbaren Selbsthilfe nicht zuzumuten ist.

§ 5 Leistungsumfang

- 1). Zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung gehört der Aufwand für eine würdige, den örtlichen Verhältnissen entsprechend einfache Erd- oder Feuerbestattung einschließlich aller öffentlich-rechtlichen Gebühren, soweit diese nicht erlassen werden.
- 2) Im Einzelfall zählen zum erforderlichen Aufwand die angemessenen Kosten für:
 - o Erstüberführung
 - o Kiefernvollholzsarg, Decke und Kissen, Sterbehemd, hygienische Grundversorgung, Ankleiden und Einbetten
 - o Kühlrauminstellung im Bestattungsunternehmen
 - o bei Erdbestattung - Überführung zum Beisetzungsfriedhof im Gebiet der Stadt, incl. Träger, 4 Träger zur Beisetzung, einfacher Blumenschmuck für Sarg
 - o bei Feuerbestattung - Überführung zum Krematorium ohne Ortsbeschränkung incl. Träger, Urnenrücktransport zum Bestatter und am Beisetzungstag zum Friedhof im Gebiet der Stadt incl. Träger, zur Beisetzung 1 Urnenträger, einfache Überurne und / oder einfacher Blumenschmuck für Urne

- o Dekorationsmittel zur Gestaltung der Grabstätte ggf. auch ein einfaches Holzkreuz
 - o Formalitäten wie z.B. Anmeldung, Terminierung und Organisation der Beisetzung
- 3) Erforderliche Kosten können darüber hinaus anerkannt werden für
- o die Aufwendungen für die Leichenschau einschließlich der Ausstellung einer Todesbescheinigung
 - o die Gebühr für eine Sterbeurkunde
 - o Elnäscherungskosten
- 4) Nur in begründeten Einzelfällen können folgende Aufwendungen als erforderlich anerkannt werden:
- o Kosten der Überführung der Leiche über eine größere Entfernung
 - o Kosten für religionsgesetzlich vorgeschriebene Handlungen (keine Stolgebühren des Geistlichen)
 - o Begräbniskosten
- 5) Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere Kosten,
- o die in polizeilichem, sicherheitsrechtlichem und gerichtlichem Interesse entstehen
 - o Grabpflegekosten,
 - o Kränze und Gestecke von Hinterbliebenen,
 - o Anzeigen in der Zeitung

§ 6 Kostenumfang

Folgende Kostensätze gelten:

- 1) für die Leistungen nach § 5 Absatz 1 eine Pauschale von 125 €
- 2) für die Leistungen nach § 5 Absatz 2
 - a. eine Pauschale von
 - o 1.000 € einschließlich Mehrwertsteuer für eine Erdbestattung
 - o 850 € einschließlich Mehrwertsteuer für eine Urnenbestattung
 - b. die tatsächlichen Aufwendungen, sofern diese unterhalb des Pauschalbetrages liegen
- 3) für die Leistungen nach § 5 Absatz 3 die tatsächlichen Kosten. Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Gebühren bestimmen die entsprechenden Gebührensatzungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 4) Kosten für Leistungen nach § 5 Absatz 4 finden Berücksichtigung soweit sie unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles unabweisbar und angemessen sind.
- 5) Der Bestatter darf Aufträge für eine weitere und / oder kostenintensivere Ausführung der in § 5 genannten Leistungen, Lieferungen und Preise nicht entgegennehmen.
- 6) Zuzahlungen durch Hinterbliebene oder Bekannte der Verstorbenen sind jedoch zulässig für die Ausgestaltung und Trauerfeier einschl. Nutzung einer Trauerhalle, die Ausschmückung, sowie für eine Blumendecke für den Sarg.
- 7) Der Bestatter hat die Stadt sofort zu benachrichtigen, wenn er erfährt, dass den Verpflichteten für die Bestattung Versicherungsleistungen oder sonstige Vermögenswerte zur Verfügung stehen.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vereinbarungspartner das Recht der 3-monatigen Kündigungsfrist nutzt.

Brandenburg, den 09.12.06



 Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg, den 22.12.06

DIECKMANN
 BESTATTUNGSMANAGEMENT
 H. Dieckmann
 Konstraße 61 • 14776 Brandenburg
 Bestattungshaus (033 01) 25 25 0
 Stempel / Unterschrift

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Ausführungsvorschriften über ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes (AV-Ord-Bestattung)

p(. vom 13. Juli 2007 (ABl. S. 2096), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 19. Juni 2017 (ABl. S. 3368)

Inhalt

Versionsarchiv

Auf Grund des § 26 des [Bestattungsgesetzes](#) vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bestimmt:

1 – Aufgabenstellung

(1) Die Bezirksämter sind zuständig für die Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens (Nummer 16 Abs. 8 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben, Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes).

(2) Die Bezirksämter haben auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung einer Leiche zu sorgen, wenn Bestattungspflichtige nach § 16 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sind oder sie ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen und kein anderer die Bestattung veranlasst (§ 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes) und der Sterbeort im Land Berlin liegt (ordnungsbehördliche Bestattung).

2 – Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erteilung des Bestattungsauftrags ist das Bezirksamt, in dessen Bereich der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes amtlich gemeldet war.

(2) Bei Verstorbenen ohne melderechtlichen Eintrag in Berlin zum Zeitpunkt des Todes richtet sich die Zuständigkeit des Bezirksamtes entsprechend der nachstehenden Tabelle nach dem Geburtsdatum.

Geburtsdatum	Bezirk	Buchstabe
Januar	Mitte	K
Februar	Friedrichshain-Kreuzberg	B
März	Pankow	A, E, F, J

April	Charlottenburg-Wilmersdorf	C, H
Mai	Spandau	D
Juni	Steglitz-Zehlendorf	G, U, V
Juli	Tempelhof-Schöneberg	I, M, N
August	Neukölln	R, T
September	Treptow-Köpenick	L, O, Q
Oktober	Marzahn-Hellersdorf	P, S-Schu
November	Lichtenberg	Schv-Sz
Dezember	Reinickendorf	W, X, Y, Z

(3) Bei den sogenannten 00er-Fällen (fehlende Tages-, Monats- oder Jahresangaben werden in deutschen Pässen und Personalausweisen jeweils durch Nullen angegeben – maßgeblich ist die Eintragung im Personaldokument) richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der Tabelle in Absatz 2 nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Bei Namen mit Zusätzen wie zum Beispiel „Ben“, „El“, „Al“, „Abu“, „Abou“ oder „von“ ist der Anfangsbuchstabe des darauf folgenden Namens maßgeblich, auch wenn Zusatz und Name mit einem Bindestrich verbunden sind.

(4) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, ist das Bezirksamt zuständig, in dessen Bereich die Leiche sich nach ihrer Freigabe zur Bestattung durch die Staatsanwaltschaft befindet.

(5) Bei Neugeborenen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes und bei Totgeborenen mit einem Geburtsgewicht von mindestens 1.000 Gramm, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 des Bestattungsgesetzes bestattet werden müssen, richtet sich die Zuständigkeit des Bezirksamtes danach, in welchem Bezirk die Mutter zum Zeitpunkt des Todes des Neugeborenen oder Totgeborenen amtlich gemeldet ist.

Ist die Mutter ohne melderechtlichen Eintrag in Berlin, richtet sich die Zuständigkeit gemäß der Tabelle in Absatz 2 nach dem Geburtsdatum des Neugeborenen oder Totgeborenen.

3 – Ermittlung und Benachrichtigung von Bestattungspflichtigen oder anderen bestattungswilligen Personen

(1) Nach Eingang einer entsprechenden Benachrichtigung über einen Todesfall hat das zuständige Bezirksamt zunächst Bestattungspflichtige oder andere Personen zu ermitteln, die bereit sind, selbst rechtzeitig für die Bestattung zu sorgen.

(2) Bestattungspflichtige sind folgende Personen (vgl. § 16 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes):

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
2. die volljährigen Kinder,
3. die Eltern,
4. die volljährigen Geschwister,
5. die volljährigen Enkelkinder,
6. die Großeltern.

(3) Sind in der Reihenfolge früher genannte Angehörige nicht vorhanden oder aus wichtigem Grund gehindert, für die Bestattung zu sorgen, so geht die Verpflichtung auf die in der weiteren Folge Genannten über (vgl. § 16 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes). Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel vorliegen, wenn Angehörige schwer erkrankt oder wegen Auslandsaufenthalts verhindert sind.

(4) Für die Ermittlung sind die Melderegister und die Standesämter in Berlin und gegebenenfalls auch bundesweit zu nutzen.

(5) Da aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Pietät eine zeitnahe Bestattung erforderlich ist, sind die Ermittlungen nach Absatz 1 nur in dem Umfang durchzuführen, in dem diese eine konkrete Aussicht auf Erfolg versprechen.

(6) Bei erfolgreicher Ermittlung sind die Bestattungspflichtigen auf ihre Bestattungspflicht nach § 16 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes einschließlich der möglichen Kostenfolge des § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes und auf die Möglichkeit einer Antragstellung auf Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen sowie unter angemessener Fristsetzung aufzufordern, die Bestattung zu veranlassen. Ein Zeitraum von sieben Tagen wird in der Regel als angemessene Frist anzusehen sein, unabhängig davon, ob eine Kostenübernahme des Trägers der Sozialhilfe infrage kommt.

(7) Haben die Ermittlungen des Bezirksamtes nach Absatz 1 keinen Erfolg oder kommen die benachrichtigten Bestattungspflichtigen ihrer Bestattungspflicht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach und sorgt auch kein anderer für die Bestattung, so hat das Bezirksamt die Bestattung zu veranlassen und ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung zu beauftragen.

4 – Veranlassung der Bestattung und Bestattungsauftrag

(1) Das Bezirksamt legt die Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung) nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe folgender Grundsätze fest:

1. schriftliche Willensäußerungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen;
2. Willenserklärungen von Angehörigen können berücksichtigt werden;
3. religiöse oder weltanschauliche Gründe in der Person des Verstorbenen, die einer Feuerbestattung entgegenstehen, sind zu berücksichtigen;

4. Leichen, deren Identität nicht bekannt ist, dürfen nicht feuerbestattet werden.
 (2) Das Bezirksamt erteilt einem Bestattungsunternehmen einen Bestattungsauftrag unter Verwendung des [Vordrucks Ges 4](#) .

(3) Die Jüdische Gemeinde zu Berlin darf als Bestatter einer ordnungsbehördlichen Bestattung auf den Friedhöfen der Jüdischen Gemeinde in Berlin beauftragt werden.

(4) Das Bezirksamt darf mit dem Bestattungsunternehmen nur die Erbringung folgender Lieferungen und Leistungen vertraglich vereinbaren:

1. einen Sarg mit angemessener Ausstattung nach Maßgabe der §§ 14 und 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes,
2. Gewand, Decke und Kissen nach Maßgabe der §§ 14 und 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes,
3. Einbetten (Einsargen) der Leiche,
4. Überführung der Leiche zu dem vom Bezirksamt bestimmten Friedhof oder Krematorium innerhalb des Landes Berlin (Überführungswagen),
5. Bahrenüberführung vom Sterbeort in eine amtlich anerkannte Leichenhalle, soweit erforderlich,
6. Träger, soweit erforderlich,
7. Träger auf Friedhöfen, auf denen von der Friedhofsverwaltung keine Sargträger gestellt werden,
8. Desinfektion der Bahre, soweit sie nicht bereits Teil der Bestatterleistung bei Bahrenüberführung ist,
9. Hygea-(Schutz-)Hülle, soweit erforderlich,
10. Aufbewahrung der Leiche in einer amtlich anerkannten Leichhalle des Bestattungsunternehmens, soweit erforderlich, und
11. Kosten für Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr nach § 12 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes.

Kosten für eine Trauerfeier, für Redner und für die Ausschmückung der Halle darf das Bezirksamt nicht übernehmen. Die Kosten für die Lieferungen und Leistungen des Bestattungsunternehmens haben den Bestatteraufwand für Lagerhaltung, für die Anzeige bei der Meldebehörde, für das Standesamt, für Friedhofsverwaltung, für Krematoriumsverwaltung und für Küsterei einzuschließen.

(5) Erdbestattungen und Beisetzungen der Asche sind auf landeseigenen Berliner Friedhöfen vorzunehmen. Die Bestattung ist auch auf nicht landeseigenen Friedhöfen im Land Berlin zulässig, sofern dadurch keine Mehrkosten entstehen.

(6) Gebührenbescheide und Rechnungen, die den Bezirksämtern von den Friedhofs- und Krematoriumsverwaltungen zugeleitet werden, sind unverzüglich durch das zuständige Bezirksamt zu begleichen.

5 – Erstattungsansprüche des Bezirksamtes

(1) Die Erteilung des Bestattungsauftrages auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes begründet einen Erstattungsanspruch des Bezirksamtes gegenüber dem Bestattungspflichtigen, der diesem gegenüber durch Verwaltungsakt geltend zu machen ist.

(2) Die Erstattungspflicht des Bestattungspflichtigen erstreckt sich auf die zur Durchführung einer würdigen Bestattung erforderlichen Kosten. Hierzu zählen:

1. die Kosten der Untersuchung des Toten einschließlich der Feststellung des Todes und der Ausstellung eines Leichenschauscheines,
 2. die Friedhofsgebühren für
 - a. die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - b. die Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage je Bestattungsfall in einer Reihen- oder Gemeinschaftsgrabstätte (Friedhofsgrundgebühr),
 - c. die Erdbestattung in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege oder in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte einschließlich Sargannahme, Sargaufbewahrung bis zu vier Tage nach dem Einlieferungstag, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung, Herstellen und Schließen der Gruft, Auskleiden der Gruft, Trauerzugführer oder
 - d. die Beisetzung einer Urne in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte oder im Ausnahmefall in einer Urnenreihengrabstätte einschließlich Urnenannahme, Urnenaufbewahrung bis zu drei Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Urnenträger,
 - e. die würdige Urnenübergabe in einem Raum ohne Trauerfeier und stille Abschiednahme,
 - f. einen Merkpfehl,
 - g. die Anlage, Instandhaltung und einheitliche Pflege eines Grabfeldes je Bestattungsfall in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege oder in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte oder in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte (zusätzliche Gebühr),
 3. die Krematoriumsentgelte für
 - a. das Aufbewahren des Sarges,
 - b. die Einäscherung,
 - c. das Übersenden der Urne zur Beisetzung auf einem Friedhof im Land Berlin,
 4. die Gebühren für die Leichenschau nach § 20 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes,
 5. die Gebühren für die Aufbewahrung der Leiche im Leichenschauhaus,
 6. die Kosten für die Aufbewahrung der Leiche in einer amtlich anerkannten Leichenhalle eines Krankenhauses ab dem Tag der Kenntniserlangung durch das zuständige Bezirksamt, soweit die Aufbewahrung erforderlich war, und
 7. die Kosten der zwischen dem Bezirksamt und dem Bestattungsunternehmen vereinbarten vertraglichen Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe der Nummer 4 Absatz 4
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich für die landeseigenen Friedhöfe nach der Friedhofsgebührenordnung vom 17. November 2003 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2011 (GVBl. S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und für die nicht landeseigenen Friedhöfe im Land Berlin nach den entsprechenden Gebührenregelungen. Die Höhe der Entgelte für Einäscherungen im Land Berlin richtet sich nach der Entgeltregelung des Landesbetriebs Krematorium Berlin.

(4) Eventuell bestehende zivilrechtliche Erstattungsansprüche des Bezirksamtes bleiben unberührt.

6 – Verfahren durch die Polizei

(1) Die Polizei veranlasst die Überführung der Leiche in eine amtlich anerkannte Leichenhalle eines Bestattungsunternehmens oder in das Leichenschauhaus des gerichtsmedizinischen Instituts des Landes Berlin. Die Überführung von Leichen in eine amtlich anerkannte Leichenhalle veranlasst sie hilfsweise, um die Frist nach § 9 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (Überführung von Leichen in Leichenhallen) einzuhalten, sofern Bestattungspflichtige nach § 16 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sind oder sie ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen und auch kein anderer die Bestattung veranlasst.

(2) Wenn eine rechtzeitige Bestattung durch Bestattungspflichtige im Sinne von § 16 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes oder durch andere Personen nicht gewährleistet erscheint oder es sich um die Leiche eines Unbekannten handelt, setzt die sachbearbeitende Polizeidienststelle das nach Nummer 2 zuständige Bezirksamt über den Todesfall umgehend schriftlich (Vordruck Pol 1007 [K707]) in Kenntnis. Übermittelt werden in diesem Zusammenhang neben weiteren Angaben zum Todesfall insbesondere auch Angaben zu bereits beauftragten Bestattungsunternehmen, zum genauen Aufbewahrungsort der Leiche, zu den getroffenen polizeilichen Maßnahmen, zu schon bekannten Bestattungspflichtigen oder unter Umständen bestattungsbereiten sonstigen Personen sowie zur gegebenenfalls bereits vorliegenden Freigabeerklärung der Staatsanwaltschaft. Befindet sich die Leiche im Leichenschauhaus des gerichtsmedizinischen Instituts des Landes Berlin, wird dieses ebenfalls informiert.

(3) Erlangt die sachbearbeitende Polizeidienststelle nach Vornahme der Mitteilung nach Absatz 2 weitere Erkenntnisse zu bereits beauftragten Bestattungsunternehmen, Bestattungspflichtigen oder bestattungsbereiten sonstigen Personen, so setzt sie hiervon das zuständige Bezirksamt und gegebenenfalls das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin unverzüglich in Kenntnis.

7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Quelle: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_bestattungskosten-571919.php

Wie Beisetzung/ Trauerfeier soll am: Tag Datum

Erdbestattung: Reihengrab Reihengrab anonym Erdrasengrab
Wer ist betrauerbar?
Ausgrenzung und Marginalisierung hören
Vermögen deauch nach dem Tod nicht auf.

Die Bestattungspraxis in Deutschland ist
von Machtverhältnissen, insbesondere von
Klassismus und Heteronormativität, geprägt.
Die Schere zwischen den Menschen, die sich
eine teure und individuelle Bestattung leisten
können und jenen, denen das Geld für die
Beerdigung fehlt, geht zunehmend auseinander.
Immer mehr Menschen werden anonym von
Gesundheits- und Ordnungsämtern bestattet.

Recht auf Trauer richtet den Blick auf die
historische Kontinuität sozialer Ausgrenzung
auf Friedhöfen sowie auf die aktuellen
Zustände. Aber auch verschiedene Formen des
Widerstands, die sich gegen das klassistische
und sozialdarwinistische Bestattungssystem
richten, werden aufgezeigt.

Die eigene Trauergeschichte des Autor_in
sowie verschiedene Lebensgeschichten anonym
bestatteter Menschen haben ebenfalls ihren
Platz.

ISBN 978-3-96042-020-0
9,80 €



Gemäß § 2 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung
Leistungen und Benutzung der Friedhöfe mittels
damit auch dann, wenn die der Antragst

Francis Seeck

RECHT AUF TRAUER

Bestattungen aus machtkritischer Perspektive



Gemäß § 2 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung
Leistungen und Benutzung der Friedhöfe mittels
damit auch dann, wenn die der Antragst

Francis Seeck RECHT AUF TRAUER – Bestattungen aus machtkritischer Perspektive

Hotte Horst Hädrich

geboren am 29.12.1949
verstorben am 20.12.2012



Hey Hotte,
Denk immer daran,
wo Du auch hingehst,
da bist du dann
letzter Anarchist.

Mach's gut Hotte,

Jetzt hast du endlich deine Ruhe!!

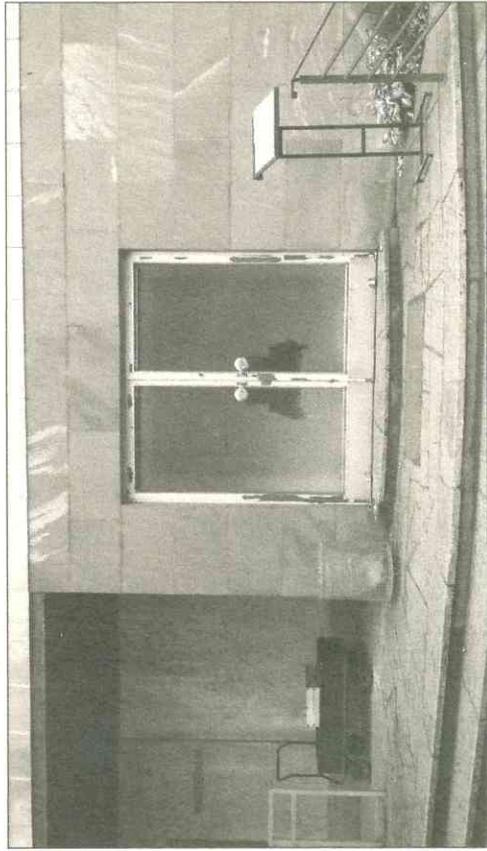
3. Wer ist betrauerbar? Ordnungsbehördliche Bestattungen

Eine Szene in Berlin-Neukölln:

Parkfriedhof Neukölln: Vor den Feierhallen steht ein Notenständer mit einem Zettel, der den Ablauf der ordnungsbehördlichen Bestattung erläutert: »Beisetzungen am 24.6.2015: 10:45 Waltraud S.; 10:46 Waltraud H.; 10:47 Lieselotte F.; 10:48 Karlheinz K.; 10:49 Andreas D.«¹¹ Neben dem Notenständer steht ein Bollerwagen, mit dem die fünf weißen Urnen zum Grab transportiert werden. Wir gehen zur ,grünen Wiese'. Fünf ausgebuddelte Löcher, davor ist grüner Kunstrasen ausgelegt, auf der linken Seite zwei Schubkarren voll mit Erde. Um 10:45 Uhr kommt der Trauerzug, dieser besteht aus dem Friedhofsgräber und einem Trauergast (Seeck 2016: 25).

Diese Notizen aus meinem Forschungstagebuch und das Foto dazu (nächste Seite) geben einen kleinen Einblick darin, wie arme Menschen in Deutschland beerdigt werden, wenn ihre Angehörigen die Bestattung nicht übernehmen (können). In der BRD gilt die Bestattungspflicht für Tote. Sie liegt bei den Erb_innen und unterhaltspflichtigen Verwandten der Verstorbenen. Dazu zählen in Berlin »der Ehegatte oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die volljährigen Kinder, die Eltern, die volljährigen Geschwister, die volljährigen Enkelkinder, sowie die Großeltern« (Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales 2007).

¹¹ Um eine Anonymisierung zu gewährleisten, habe ich die Nachnamen abgekürzt. Auf den Listen, die vor den ordnungsbehördlichen Bestattungen auf dem Parkfriedhof Neukölln ausliegen, sind diese allerdings ausgeschrieben.



Rückseite der Trauerhalle auf dem Parkfriedhof Neukölln.

Foto: Francis Seeck, Lizenz: All rights reserved.

Wenn das zuständige Ordnungs- oder Gesundheitsamt innerhalb eines kurzen Zeitraums (i.d.R. acht Tage), keine bestattungspflichtigen Angehörigen ausfindig macht, werden die Verstorbenen anonym bestattet. Gründe dafür, dass Angehörige diese Bestattungspflicht zunächst nicht wahrnehmen können oder wollen, sind vielfältig. Dies kann z.B. abgebrochener Kontakt sein oder die Situation, dass Angehörige sich im Ausland befinden oder nicht gemeldet sind. Die Mitarbeiter_innen der Ordnungs- und Gesundheitsämter sind für zahlreiche Bestattungen zuständig und nehmen sich wenig Zeit, um nach Angehörigen zu suchen. Oft wird ausschließlich im Meldeamt nachgefragt und ein Brief an die bestattungspflichtigen Angehörigen versandt. In meinem Fall lag beispielsweise ein BaföG-Antrag im Briefkasten meines Vaters. Ich wurde trotzdem nicht informiert. Das Hab und Gut der Verstorbenen wird nach einigen Wochen von den Ämtern entsorgt, nachdem geprüft wurde, ob über den Nachlass die Beerdigungskosten gedeckt werden können. Die

zu Bestattenden werden namenlos, ohne Trauerfeier oder Blumen, beerdigt. In den Ausführungsvorschriften des Berliner Bestattungsgesetzes steht zum Beispiel: »Kosten für eine Trauerfeier, für Redner und für die Ausschmückung der Halle darf das Bezirksamt nicht übernehmen« (Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales 2007: o.S.).¹² Im Regelfall werden die Verstorbenen feuerbestattet, außer wenn religiöse oder weltanschauliche Gründe, die einer Feuerbestattung entgegenstehen, vorliegen oder die Identität der Verstorbenen nicht bekannt ist (ebd.).¹³ Die Betroffenen werden anonym auf einer ‚grünen Wiese‘ bestattet.¹⁴ Diese Bestattungen nennen sich ‚ordnungsbehördliche Bestattungen‘, ‚Bestattungen von Amts wegen‘ oder ‚Vorleistungen‘.

Aktuell werden immer mehr arme Menschen in Deutschland von Gesundheits- und Ordnungsämtern bestattet. In Berlin werden allein jährlich ca. 2000 bis 2500 Menschen auf diese Art und Weise beerdigt (vgl. Schäfer 2013). 2015 übernahmen die Behörden für mehr als 23.000 Beerdigungen die Kosten (AFP/nd 2017). Es gibt unterschiedliche Praxen von anonymen Beisetzungen. So lassen sich auch anonyme Bestattungen, für die sich die Verstorbenen bewusst entschieden haben, finden (vgl.

.....

12 Ordnungsbehördliche Bestattungen sind in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer geregelt. Durch die Friedhofs- und Gemeindegesetze werden diese noch spezifischer.

13 Unbekannte Tote stellen eine Ausnahme dar. Aktuell (2017) sucht die Berliner Polizei nach der Identität von 13 unbekanntem Toten. Der älteste Fall stammt aus dem Jahr 1995. Hierzu schreibt die dpa: »Für sie ist das Bezirksamt Berlin-Mitte zuständig, da dort das Leichenschauhaus steht. Für die Beisetzung kommt der Bezirk Mitte auf Extra-Kosten fallen nicht an, da die Unbekannten in Rasenreihengräbern ohne Grabsteine erbestattet werden. Eine Zunahme solcher Fälle gebe es nicht.« Als Gründe, die gegen eine Feuerbestattung sprechen, werden Religionszugehörigkeiten angeführt. In dem Berliner Bestattungsgesetz wird zudem auf die jüdische Gemeinde Bezug genommen, die die Möglichkeit hat, ordnungsbehördliche Bestattungen auf jüdischen Friedhöfen durchzuführen (dpa 2016).

14 Eine ‚grüne Wiese‘ ist eine anonyme Grabwiese.

Assig 2007: 26).¹⁵ Im Mittelpunkt dieses Buches stehen allerdings solche anonymen Bestattungen und Sozialbestattungen, die von den Gesundheits- oder Bezirksämtern angeordnet wurden. Ordnungsbehördliche Bestattungen sind nicht das Gleiche wie Sozialbestattungen. Bei Sozialbestattungen sind bestattungspflichtige Angehörige vorhanden, die die Übernahme der Bestattungskosten beantragen können, wenn sie in Armut leben.¹⁶ Übernommen werden, anders als bei ordnungsbehördlichen Bestattungen, eine Trauerfeier, Blumenschmuck und eine einfache namentliche Nennung.



Ordnungsbehördliche Bestattung auf dem Parkfriedhof Neukölln.
Foto: Francis Seeck, Lizenz: All rights reserved.

.....
15 Zu selbstgewählten anonymen Bestattungen, die in diesem Buch nur am Rande erwähnt werden, liegen mehrere Studien vor, z.B. *Selbstbestimmt bis nach dem Tod* (Sachmerda-Schulz 2016).

16 Wer bestattungspflichtig ist, wird permanent neu definiert. In einigen Bundesländern zählen z.B. »Partnerin / Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft« hinzu. Die Bestattungspflichtigen sind nicht automatisch die Kostenträgerspflichtigen (vgl. Bestatterweblog (o.J.); o.S.).

In den Medien werden ordnungsbehördliche Bestattungen zunehmend als anonyme und billige Begräbnisse von armen Menschen verhandelt, wie folgende Titel von Zeitungsartikeln zeigen: *Armenbegräbnisse. Ruhe sanft und billig* (Schäfer 2013: o.S.), *Arm und tot* (Schielke 2007: o.S.), *Sang- und klanglos zur letzten Ruhe* (Gilhaus 2013: o.S.). Außer wenige Journalist_innen, Pfarrer_innen, Bestatter_innen und Angehörigen scheinen jedoch viele Menschen nichts über diese Praxis zu wissen. So wurde mir während meiner Recherche und bei Vorträgen immer wieder großes Erstaunen und Entsetzen entgegengebracht.

Wer ist von ordnungsbehördlichen Bestattungen betroffen? Die Mitarbeiterin eines Berliner Ordnungsamtes betonte mir gegenüber im Interview, dass ordnungsbehördliche Bestattungen alle Menschen gleichermaßen treffen können. Gleichzeitig erzählte sie mir ‚Ausnahme-Geschichten‘, z.B. von einer reichen alten Frau, die ‚aus Versehen‘ ordnungsbehördlich bestattet wurde, obwohl sie sich etwas sehr viel Besseres hätte leisten können. Sie sei später umgebettet worden. Meine Gespräche mit den Trauerergästen, die zu den ordnungsbehördlichen Bestattungen erschienen waren, zeigten mir jedoch ein anderes Bild. Insbesondere arme Menschen, die vereinzelt oder abseits von ‚klassischen‘ Kleinfamilien gelebt haben, sind nach ihrem Tod von dieser staatlichen Beerdigungspraxis betroffen. Viele der Verstorbenen, bei deren Beerdigungen ich anwesend war, hatten vor ihrem Tod in Wohnungslosen-Notunterkünften oder in Einrichtungen des Betreuten Wohnens gelebt, waren psychiatrieerkrankten und von Pathologisierung betroffen. Oft wurden diese Menschen schon zu Lebzeiten marginalisiert und gesellschaftlich ausgegrenzt.

Die Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen wird von den Kommunen ausgeschrieben. In der Regel bekommt der günstigste

Anbieter den Zuschlag. Die Bedingungen fallen je nach Kommune unterschiedlich aus. Teilweise, so auch im Berliner Bezirk Neukölln, finden die ordnungsbehördlichen Bestattungen als Sammelbeerdigung statt. An jedem letzten Mittwoch im Monat werden auf dem städtischen Parkfriedhof Neukölln stündlich fünf Menschen bestattet. Für jeden verstorbenen Menschen ist am Grab eine Minute vorgesehen.

Die ordnungsbehördliche Beerdigungspraxis ist stark von Klassismus geprägt. Klassismus verstehe ich als eine Diskriminierungsform. Erwerbslose, arme Menschen, wohnungslose und ökonomisch benachteiligte Menschen werden auf verschiedenen Ebenen diskriminiert, z.B. durch Institutionen, durch Stereotypisierungen und Abwertungen. So schreibt Andreas Kemper und Heike Weinbach:

Die Vorurteile gegenüber armen Menschen sind hoch: 30% der BürgerInnen denken, dass arme Menschen schon immer arm waren und 20% glauben, dass sie sich in dieser Situation befänden, weil sie ‚faul‘ seien und einen ‚Mangel an Willenskraft‘ hätten. Nur ein Prozent der BürgerInnen kann sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vorstellen, obdachlos zu werden (Kemper/Weinbach 2009: 115).

Armut und soziale Ausgrenzung werden häufig individualisiert. Es wird davon ausgegangen, arme Menschen seien selbst schuld an ihrer Situation. Klassismus findet jedoch auch strukturell statt. So werden sozial marginalisierte Menschen auch von Behörden benachteiligt und diskriminierend behandelt (Teidelbaum 2013: 41).

4. Engagierte Forschung oder: Wenn deine Forschung dich zum Schreien bringt

4.1 Engagierte und ethnographische Forschung

In diesem Kapitel werde ich auf die Methoden engagierter Forschung eingehen, sowie auf die Fragen, wie ich Interviewpartner_innen gefunden habe und welche Rolle meine eigenen Erfahrungen und Emotionen gespielt haben. Leser_innen, die sich vor allem für die konkreten Beerdigungs- und Widerstandspraktiken interessieren und weniger für den Forschungsprozess, sind dazu eingeladen, dieses Kapitel zu überspringen. Wie ich zu meinem Forschungsthema gekommen bin, ist untrennbar mit meiner eigenen Klassenherkunft, der ordnungsbehördlichen Bestattung meines Vaters und den damit verbundenen Diskriminierungs- und Ohnmachtserfahrungen verbunden. Mit meiner autobiographischen und autoethnographischen Perspektive schließe ich an feministische Schreibtraditionen an, die Wissensproduktionen immer als mit persönlichen Erfahrungen und Identitäten verwoben verstehen (vgl. Adams et al. 2015). Ich verorte meine Perspektive als engagierte Forschung, die sich von klassischen Vorstellungen einer neutralen, objektiven und emotionslosen Wissenschaft abgrenzt.¹⁷

17 Weitere Ausführungen zu dem Eigenen in der Forschung:

»Alle im Verlauf einer (Feld)Forschung generierten Daten [gehen] im wahrsten Sinne des Wortes 'durch' den die Forscher_in hindurch – eine Flucht der eigenen Person aus dem Zusammenhang der Wissensproduktion gibt es also nicht. Eigene Wahrnehmungshorizonte, theoretische Sinnstiftungen und politische Anschauungen schreiben sich genauso in Feldausschnitte und Problemstellungen und Problemstellungen ein wie eigene Emotionen, Vorlieben und Abneigungen« (Binder/Hess 2013: 24).